STADT EDENKOBEN BEBAUUNGSPLAN UNTERSTADT / TANZSTRASSE, 3. ÄNDERUNG"

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MI-1/ MI-2 — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GRmax= — Grundfläche baulicher Anlagen als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- GHmax= — maximale Gebäudehöhe
- WHmax= — maximale Wandhöhe

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs.1 und 2 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11, BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie / Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 UND 14 BauGB)

- Zweckbestimmung: unterirdisches Rückhaltebecken

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- bestehende unterirdische 20 kV-Starkstromkabelleitung

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- private Grünfläche

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
- SAN — Grenze des Sanierungsgebietes (nachrichtlich)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplan "Unterstadt / Tanzstraße, 1. Änderung, Teilbereich Nord"
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplan "Unterstadt / Tanzstraße, 1. Änderung, Teilbereich Süd"
- 1.5 — geplante Platzgestaltung mit Stellplätzen, Baumpflanzungen, Brunnen

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Edenkoben hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 die Aufstellung sowie den Auslegungsbeschluß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.12.2015.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom24.12.2015 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 03.02.2016 öffentlich aus.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BauGB:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am21.12.2015 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am03.02.2016.

5. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGS-BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:

Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBauO hat der Gemeinderat/Stadtrat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanesin seiner Sitzung am 02.03.2016 als Satzung beschlossen.
Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat/Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 02.03.2016 als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister/in)

6. AUSFERTIGUNG:

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom ..... / rückwirkend vom ..... in Kraft.

Ort: ..... Datum: .....

(Bürgermeister/in)

7. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN / BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes / der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am .....

(Bürgermeister/in)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Bebauungsplangebiet gilt

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nach §1 Abs.9 BauNVO wird zur baulichen Nutzung zusätzlich festgesetzt, dass sonstige Gewerbebetriebe nur als Handwerksbetriebe mit Dienstleistungscharakter zulässig sind.

Die in §6 Abs.2 BauNVO aufgeführten Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Spielhallen/ Vergnügungsstätten

werden gemäß §1 Abs.5 und Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig.

Die Ausnahmen nach §6 Abs.3 BauNVO werden gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebietes und sind somit nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16, 17 und 18 BauNVO, ergänzt durch § 17 Abs. 3 und §§ 19, 20 BauNVO)

2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen

Die maximale Größe der zulässigen Grundfläche (GR) ergibt sich aus der Nutzungsschablone in der Planzeichnung.

Dabei dürfen gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO im Rahmen der festgesetzten GR überschritten werden.

2.2 Wand- und Gebäudehöhen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Wand- und Gebäudehöhen begrenzt.

Als unitere Bezugshöhe wird für die Baugebiete gem. §18 BauNVO die Oberfläche der jeweils öffentlichen Verkehrsfläche in Mitte der östlichen Fassade der Gebäude festgesetzt. Als Oberfläche wird die Höhe des unmittelbar an das jeweilige Gebäude angrenzenden Gehwegbelags bestimmt.

Die jeweils festgesetzte maximale Wandhöhe (WH_{max}) wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut auf den Traufseiten der Gebäude.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max}) wird definiert als das Maß zwischen der unteren Bezugshöhe und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen, ohne Berücksichtigung technischer Aufbauten.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO

Für die Bauflächen im Geltungsbereich wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt definiert: Im Rahmen der festgesetzten überbaubaren Flächen und Baugrenzen sind allseitige Grenzbebauungen zulässig.

Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien. Abweichend hiervon dürfen auf den Westseiten der Baufelder in den Obergeschossen Balkone über eine Gesamtlänge von jeweils max. 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge um bis zu 0,5 m über die Baulinie herausragen.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Im Bereich der über Baulinien festgesetzten überbaubaren Fläche MI-1 verlaufen unterirdische Starkstromkabelleitungen, deren Überbauung nicht zulässig ist. Es besteht daher das Erfordernis, dass die Stromversorgungsleitungen aus der geplanten Baufläche heraus verlegt werden. Die bauliche Nutzung der überbaubaren Fläche in den Teilbereichen, in denen die Kabelleitungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch verlaufen, ist erst möglich, nachdem die Kabelleitungen verlegt wurden. Hierzu ist der Leitungsbetreiber bei der Erschließung des Baugebietes zu beauftragen.

4 Anpflanzung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf öffentlichen Parkplatzflächen des Plangebietes ist jeweils je pro 7 Stellplätze ein einheimischer kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen.

5 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Bauflächen des Bebauungsplangebietes sind überwiegend Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Edenkoben (siehe Kennzeichnung des Sanierungsgebiets in der Planzeichnung).

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen und die Herstellung notwendiger Stellplätze. Übernahme in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Der gesamte Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung der Stadt Edenkoben vom 22.05.2015. Über diese Satzung hinausgehende gestalterische Festsetzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans nicht getroffen. Bezüglich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen ist daher die Gestaltungssatzung der Stadt Edenkoben zu berücksichtigen.

C. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG

Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV/20-kV Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nur teilweise ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegeben Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen.

Sanierungsgebiet

Die Bauflächen des Bebauungsplangebiets sind Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Edenkoben. Bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung sind bei Baumaßnahmen und Rechtsgeschäften innerhalb Sanierungsgebietes die allgemeinen Vorschriften der §§ 136 ff. sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 ff. BauGB zu beachten.

Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP / Archäologische Denkmalpflege

in unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie- Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. *Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.*
2. *Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.*
3. *Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie-Speyer.*
4. *Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.*
5. *Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.*

Geologie / Bergbau

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder für Kohlenwasserstoffe "Edenkoben" und Erdwärme "Siebeldingen".

Inhaberin der Berechtigung "Edenkoben" ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18 in 67346 Speyer. Die Firma Geothermeon AG, Lazarettgarten 18, 76829 Landau in der Pfalz ist Eigentümerin des Erlaubnisfeldes "Siebeldingen".

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit der vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

- *allgemein:*

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- *mineralische Rohstoffe:*

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- *Radonprognose:*

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergeb-nisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

- *Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:*
- *Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- *Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- *Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- *Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- *Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- *Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB ist beigefügt.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991.I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
6. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).
9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).
10. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283).
11. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 267).
13. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477).

STADT EDENKOBEN

BEBAUUNGSPLAN "UNTERSTADT / TANZSTRASSE, 3. ÄNDERUNG"

gem. §13a i.V. mit §13 BauGB

M 1 : 500

STADTPLANUNG ▪ LANDSCHAFTSPLANUNG

DPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
STADTPLANER ROLAND KETTERING

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de

BBP